

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 12 vom 19. März 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG
Modernisierung und Ausbau der Wasserkraftanlage
Gartenau an der Berchtesgadener Ache 1

Markt Teisendorf

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung - AbWS) 2

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über den Beschluss zur 3. Änderung (Erweiterung)
des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- 4

Gemeinde Ainning

14. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Ainning
Vom 18. Juli 2007 5

Gemeinde Piding

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Vermeidung
und das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)
Vom 12. März 2019 6

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Piding
Vom 12. März 2019 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG:
Modernisierung und Ausbau der Wasserkraftanlage Gartenau an der Berchtesgadener Ache**

Die AUF Eberlein & Co. GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Dipl.-Ing. Eberlein beabsichtigt das Gesamtvorhaben
Modernisierung und Ausbau der Wasserkraftanlage Gartenau an der Berchtesgadener Ache bei Fkm 12,1 bis 12,9 im Markt
Berchtesgaden durchzuführen.

Dies soll durch Umbau der Wehranlage, Erhöhung des Stauzieles von 512,96 auf 513,80 m üNN und Erhöhung der Wasserausleitung von 10,0 auf 20,0 m³/s, Neuerrichtung einer Restwasserkraftschnecke mit Betriebsgebäude, Neuerrichtung Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sowie Querungshilfe Fischotter, Vergrößerung des Oberwasserkanales einschließlich der Neuschaffung drei eigenständiger Amphibiengewässer und am Oberwasserkanal Neuerrichtung der Geh- und Radwegbrücke einschließlich neuer Wegeanbindung und Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke erfolgen.

Hauptzweck des Vorhabens ist die Erhöhung der Ausbauleistung für die Erzeugung von elektrischer Energie, die Verbesserung des Geschiebetransportes, die Herstellung der Durchgängigkeit sowie die kontinuierliche Abgabe einer höheren Restwassermenge als die bisher abgegebenen 70 l/s.

Beim Landratsamt Berchtesgadener Land wurde für die geänderte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG eine Bewilligung nach § 10 und § 14 WHG, den Gewässerausbau des Oberwasserkanales eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG sowie für den Neubau und Abbruch der Geh- und Radwegbrücke Gartenauweg eine Anlagenehmigung nach § 20 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 WHG beantragt.

Gemäß analog § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2a) und c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz alter Fassung (UVPG a.F.) in Verbindung mit Nr. 13.14 Spalte 2 (Wasserkraftanlage) und Nr. 13.18.1 Spalte 2 (Gewässerausbau) der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht (Übergangsregelung nach § 74 Abs. 1 UVPG neuer Fassung -n.F.-).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Gesamtvorhaben Modernisierung und Ausbau der Wasserkraftanlage Gartenau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG a.F. bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungs- und Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Für die Anlagenehmigung besteht ohnehin keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Diese Feststellung, die nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 13.3.2019 über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 14. März 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund

- a) des Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis und
- b) des Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 10.8.1995 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 35 vom 30.8.1995) wird mit Ablauf des 31.3.2019 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, den 11. März 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und Art. 8 KAG folgende

Satzung

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Markt Teisendorf vom 13.11.1978, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27.12.2016) wird mit Ablauf des 31.3.2019 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, den 11. März 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 3. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13. März 2019 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“ gefasst.

Mit der 3. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fertigungshalle mit Verwaltungsgebäude für die Fa. Rudholzer Technology geschaffen werden. Hierzu ist u. a. eine Vergrößerung des Baufensters sowie die Anpassung der Gebäudehöhen erforderlich.

Das Verfahren wird im sog. beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Teisendorf, den 19. März 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	180,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	200,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	220,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	270,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	310,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	350,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	90,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	140,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	150,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	85,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	95,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	105,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	115,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	125,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	135,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	145,00 €
- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (5) Die Gebühr wird für den Bereich der Kinderkrippe und der Kindergärten für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben und für den Bereich der Nachmittagsbetreuung für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten und/oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit. Die Gebührenermäßigung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird auch innerhalb des Bereichs der Nachmittagsbetreuung gewährt. Eine übergreifende Anwendung zwischen der Nachmittagsbetreuung und den gemeindlichen Kindergärten und/oder der Kinderkrippe erfolgt nicht.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten. Eine Ferienbetreuung für Krippenkinder kann nicht angeboten werden.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich in Abweichung zu § 5 Abs. 5 zusätzlich ein Elternbeitrag im Umfang der tatsächlichen Buchungsstunden.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Februar 2017 außer Kraft.

Ainring, den 19. Februar 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Vermeidung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) Vom 12. März 2019

Aufgrund der Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Vermeidung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 20.8.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 35 vom 27.8.1991) wird mit Ablauf des 31.3.2019 aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Piding, den 12. März 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

**Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Piding
Vom 12. März 2019**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Piding vom 3.8.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 33 vom 16.8.2017) wird mit Ablauf des 31.3.2019 aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Piding, den 12. März 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
